

Statuten Verein Schlachthaus Theater Bern

Präambel: Gründungsmitglieder sind die Theaterverbände Astej (Theater für junges Publikum, heute ASSITEJ Schweiz), ktv (Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz) und VTS (Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz, heute ACT).

I Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Name Der Verein Schlachthaus Theater Bern ist ein Verein im Sinne der Artikel 60
Sitz und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Artikel 2

Zweck Der Verein betreibt im Schlachthaus Theater ein Theaterhaus, das Zentrum für zeitgenössisches Theaterschaffen ist. Es soll ein Begegnungsort für das professionelle freie Theater in Bern und in der Schweiz sein. Integrierter Bestandteil ist das professionelle Kinder- und Jugendtheater.

Der Verein veranstaltet in- und ausländische Gastspiele, und er kann mit anderen kulturellen Organisationen Koproduktionen realisieren.

Der Verein kann seine Aktivitäten auch ausserhalb des Schlachthaus Theaters entfalten, besonders in Stadt und Region Bern.

II Mitgliedschaft

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrags.

Artikel 4

Austritt, Ausschluss

Der Austritt der Theaterverbände ASSITEJ Schweiz, ktv, ACT ist mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr möglich.

Ist ein Mitglied, mit Ausnahme der Theaterverbände ASSITEJ Schweiz, ktv, ACT, mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages mehr als ein Jahr im Verzug, so erlöscht die Mitgliedschaft.

Mitglieder, inbegriffen die Theaterverbände ASSITEJ Schweiz, ktv, ACT, die in krasser Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist innert dreissig Tagen möglich.

Bei Austritt und Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

III Organisation

Artikel 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.
- Die Revisionsstelle

IV Mitgliederversammlung

Artikel 6

Kompetenz Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. In ihre Kompetenz fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht von der Stadt Bern und den Theaterverbänden ASSITEJ Schweiz und ACT delegiert werden.
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten.
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderungen.
- Auflösung des Vereins.

Artikel 7

Einberufung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss (31. Dezember) statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unterschriftlich verlangt oder wenn der Vorstand es für nötig hält.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand . Die schriftliche Einladung erfolgt ordentlicherweise mindestens zwanzig Tage im Voraus.

Artikel 8

Beschlüsse Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vertritt eine natürliche Person neben ihrer eigenen Mitgliedschaft eine juristische Person, kann sie zwei Stimmen abgeben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Beschlüsse können nur über traktandierete Geschäfte gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

V Vorstand

Artikel 9

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Diese werden – soweit sie nicht von der Stadt Bern und den Theaterverbänden ASSITEJ Schweiz und ACT delegiert werden – von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Die Verbände ASSITEJ Schweiz, ktv und ACT haben Anspruch auf je eine Vertreterin / einen Vertreter im Vorstand.

Die Stadt Bern hat Anspruch auf einen Beisitz im Vorstand.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Theaterschaffende sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst – mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, deren/dessen Wahl der Mitgliederversammlung obliegt.

Die Theaterleitung nimmt an den Sitzungen teil.

Der Vorstand kann auch externe Beraterinnen / Berater zuziehen.

Artikel 10

Wahlen Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11

Kompetenz, Aufgaben In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Führung der Geschäfte des Vereins, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung.
- Wahl und Kündigung der Theaterleitung, beides mit Zwei-Drittels-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- Verabschiedung des Jahresbudgets
- Überwachung des Budgets und der Finanzierung des Vereins.
- Überwachung der ordnungsgemässen Verwendung aller Beiträge.
- Erlass des Leitbildes des Schlachthaus Theaters.
- Stellenbeschreibung und Pflichtenheft der Theaterleitung.
- Vertretung des Vereins nach aussen, mit Ausnahme der Belange, die der Theaterleitung vorbehalten sind.
- Vermittlung bei Streitigkeiten unter Vereins- und / oder Vorstandsmitgliedern und / oder den Organen des Vereins.
- Ausschluss von Mitgliedern und von im Verein vertretenen Organisationen im Sinne von Artikel 4, Absatz 3.

Artikel 12

Sitzungen, Einberufung Der Vorstand tagt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidiums oder der Theaterleitung, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr.

Der Vorstand wird ausserordentlich einberufen, wenn

- die Mehrheit der Vorstandsmitglieder,
- die Revisionsstelle, oder
- die Theaterleitung

dies unterschriftlich verlangt.

Die schriftliche Einladung erfolgt ordentlicherweise mindestens sieben Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden.

Anträge können bis zehn Tage vor der Vorstandssitzung an das Präsidium oder an die Theaterleitung gerichtet werden, die sie ihrerseits allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt geben.

Artikel 13

Beschlüsse Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – mit Ausnahme von Wahl und Kündigung der Theaterleitung, welche eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfordert – mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Theaterleitung und der Beisitz der Stadt haben beratende Stimme.

Der Vorstand kann für einzelne wichtige Sachgeschäfte Kommissionen bilden.

Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

VI Revisionsstelle

Artikel 14

Kontrollstelle Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen / Revisoren oder ein anerkanntes Treuhandbüro als Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Rechnung, erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht, und stellt Antrag auf Entlastung.

VII **Vereinsmittel und Haftung**

Artikel 15

Jahresbeitrag Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in Einzelfällen andere Jahresbeiträge beschliessen.

Artikel 16

Mittel

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus:

- Den Erträgen aus den Veranstaltungen des Schlachthaus Theaters.
- Den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder.
- Dem Beitrag der Stadt Bern.
- Den Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
- Dem Erlös aus weiteren Aktivitäten.

Artikel 17

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins Schlachthaus Theater haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

VIII

Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Artikel 18

Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind vierzig Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Den Mitgliedern wird gleichzeitig mit der Einladung von den Anträgen im Wortlaut Kenntnis gegeben.

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 1996 erstmals genehmigt, danach an der Mitgliederversammlung vom 21. März 2000 und vom 10. Dezember 2003 abgeändert respektive redaktionell angepasst und in Kraft gesetzt, und an der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2015 in der nun vorliegenden Form abgeändert respektive redaktionell angepasst und per Juli 2015 neu in Kraft gesetzt worden.

21. März 2000 / März 2003 / Dezember 2003 / Juni 2015